

Kommunaler Finanzausgleich

Korrekturfaktoren und Eckpunkte für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes Sachsen-Anhalt

- Hauptausschuss 23.03.2016 -

Anliegen:

- Vorschläge für eine Reform des Finanzausgleichsgesetzes durch Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Warum soll das FAG reformiert werden?

- Beseitigung der systematischen Fehler bei der Berechnung des Bedarfs im kommunalen Finanzausgleich

Was ist das Ziel?

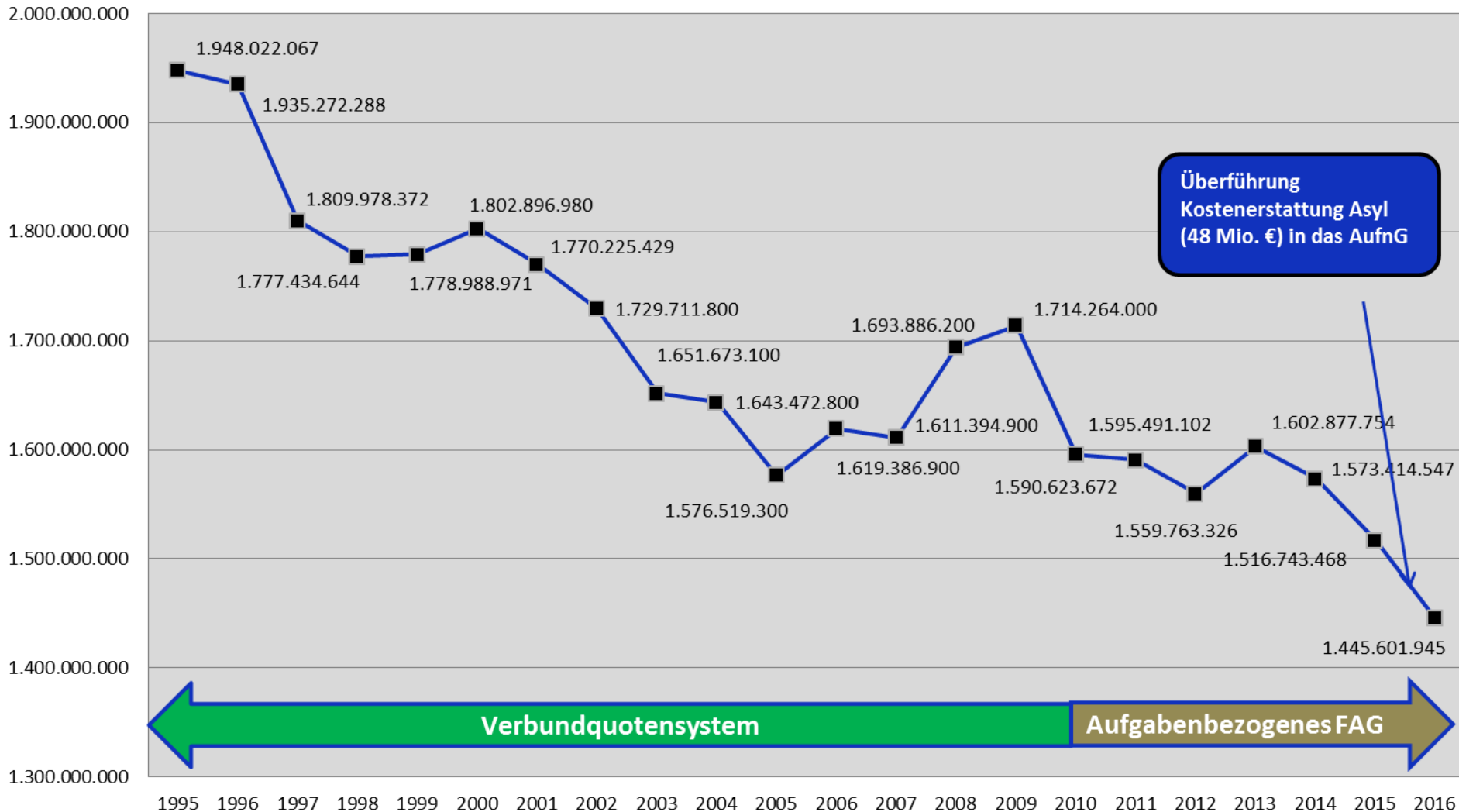
- Ausreichende aufgabenbezogene Finanzausstattung der Kommunen

Methode:

- Regelmäßige Überprüfung der Berechnung der Bedarfsermittlung durch SGSA
- Erarbeitung von **Korrekturfaktoren** zur Beseitigung der systematischen Fehler
- Übermittlung der Korrekturfaktoren an das Finanzministerium Sachsen-Anhalt
- Aufforderung des Finanzministeriums zur Umsetzung der Korrekturfaktoren

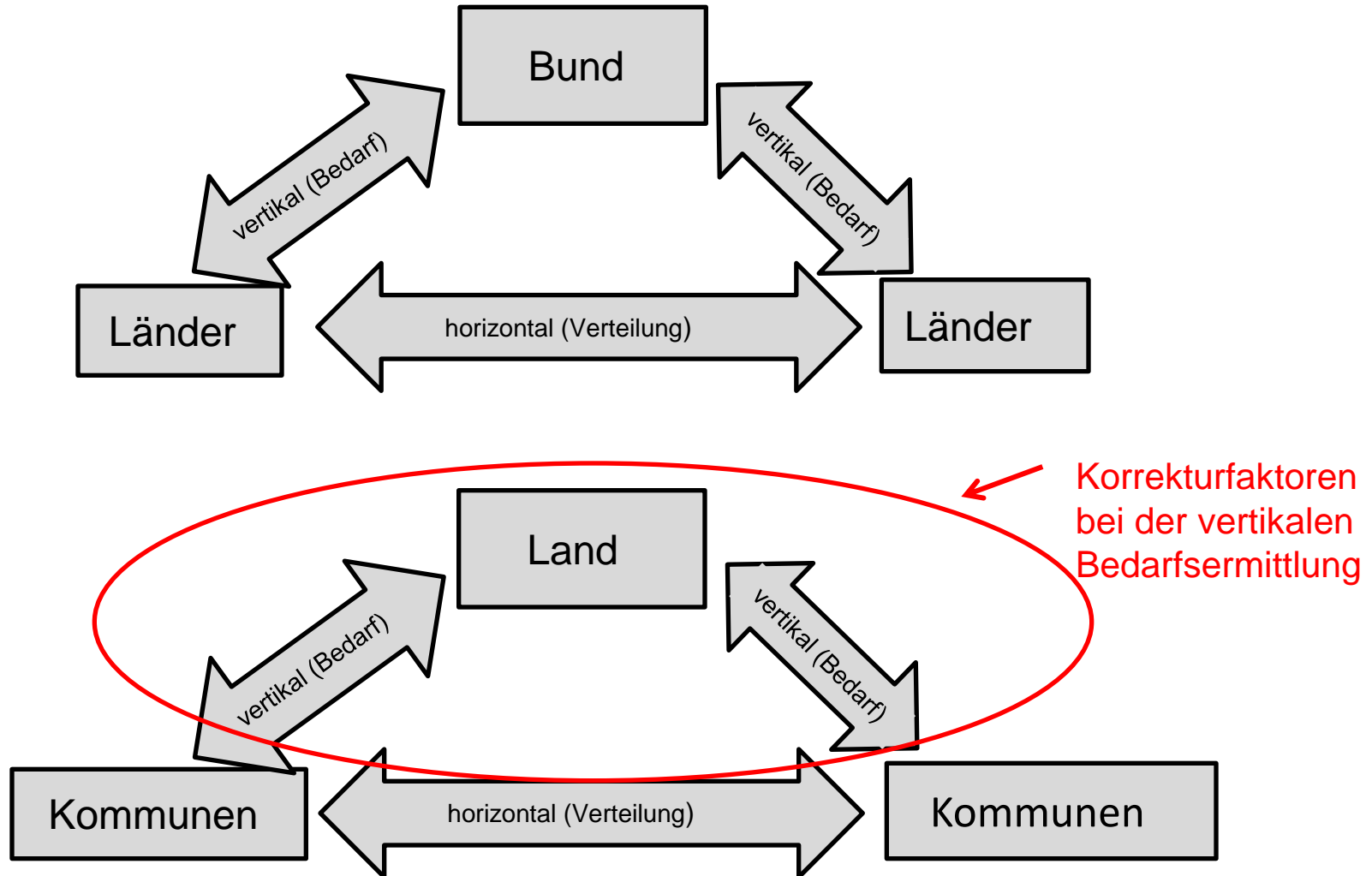
in €

Entwicklung Finanzausgleichsmasse



Quelle: Darstellung SGSA anhand Festsetzungsbescheiden bzw. Orientierungsdaten

Vertikales und horizontales FAG:



Korrekturfaktoren

1. Berücksichtigung Ist-Steuerereinnahmen

	FAG 2013/2014		FAG 2015/2016	
	2013	2014	2015	2016
Berücksichtigung der IST- Steuereinnahmen auf Basis der Durchschnittsbetrachtung 2009-2011	1.190.669.092	1.190.669.092		
2011-2013			1.339.493.918	1.339.493.918
Steuerschätzung lt. FAG- Bedarfsermittlung	1.399.000.000	1.448.000.000	1.510.000.000	1.566.000.000
Differenz	- 208.330.908	- 257.330.908	- 170.506.082	- 226.506.082

Quelle: Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Effekt:

- Vermeidung der Unterfinanzierung aufgrund zu hoher Steuerschätzung

2. Berücksichtigung von Konsolidierungsbemühungen

Bisheriges Verfahren:

- Bedarfsermittlung auf Basis der Berechnung des Zuschussbedarfs (Saldo Einnahmen - Ausgaben der lfd. Verwaltungstätigkeit)

Folgen:

- Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung führen automatisch zu Reduzierungen der Finanzausgleichsmasse

Forderung:



Kommunaler „Selbstverwaltungsfreibetrag“



Konsolidierung muss zu größeren finanziellen Spielräumen bei den Kommunen bzw. zu Möglichkeiten des Abbaus von Altfehlbeträgen führen

3. Nichtanrechnung von Entlastungen durch den Bund

Zielstellungen des Bundes:

- Bund entlastet Kommunen 2015 – 2017 um jährlich 1 Mrd. Euro durch
 1. höheren Bundesanteil an KdU (§46 Abs. 5 SGB II) und
 2. höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Ab 2018: Entlastung Kommunen um 5 Mrd. Euro/Jahr

Folgen auf der FAG-Systematik im Land Sachsen-Anhalt:

- Land rechnet die Bundesmittel in voller Höhe bedarfsmindernd an

➔ keine tatsächliche Entlastung der Kommunen

Forderung:

- Bundesmittel, die ausdrücklich den Kommunen zustehen, sollen dort auch ankommen

4. Preis- und Bevölkerungsentwicklung

Bisheriges Verfahren:

- Fortschreibung des ermittelten FAG-Bedarfs anhand Preis- und Bevölkerungsentwicklung
- Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung für 2016:
 1. Preisentwicklung von 1,4%
 2. rückläufige Bevölkerungsentwicklung von knapp 25.000 Einwohnern
- ➔ Verbraucherpreisindex bildet Preisentwicklung im kommunalen Bereich nicht richtig ab
- ➔ Annahme der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung ist falsch aufgrund steigender Flüchtlingszahlen

Folgen:

➔ **Zu gering prognostizierte Finanzausgleichsmasse**

Forderung:

- Neuer Prognosefaktor zur Darstellung der Preisentwicklung im kommunalen Bereich
- Abschaffung/Aussetzen des bedarfsmindernden Bevölkerungsrückgangs

5. Abschaffung Benchmark

Bisheriges Verfahren:

- Korrektur des kommunalindividuellen Zuschussbedarfs der laufenden Verwaltung aufgrund intransparenter Vergleichswerte

Folge:

➔ Ungerechte Kürzung der FAG-Masse in

- 2015 um rd. 12,7 Mio. Euro
- 2016 um rd. 25,4 Mio. Euro

Forderung:

- Abschaffung Benchmark, da:
 - Nichtberücksichtigung der strukturellen Unterschiede der Kommunen
 - Nichtberücksichtigung unterschiedlicher Aufgabenverteilung zw. Gemeinden, Kreisen, Gemeindeverbänden und nicht kommunalen Trägern

6. Neuausrichtung Tilgungspauschale

Bisheriges Verfahren:

- Bis 2015: Kamerale Pflichtzuführung (178 Mio. Euro)
- Seit 2015: Wechsel zu pauschalem Tilgungsbeitrag

Folgen:

➔ **2015: Kürzung um rd. 18,6 Mio. Euro**

➔ **2016: Kürzung um rd. 19,7 Mio. Euro**

Forderung:

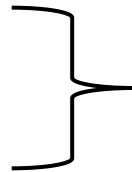
- Neuausrichtung am Schuldendienst und nicht am Schuldenstand
- Richtige Abbildung der Investitionen
- Mindestbeibehaltung von 178 Mio. Euro

7. Berücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen

Bisheriges Verfahren:

- Unterstellung, dass kostenrechnende Einrichtungen, auch kostendeckend arbeiten:

- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung



seit 20 Jahren unberücksichtigt
➔ rd. 20 Mio. Euro/Jahr

Forderung:

- Defizite kostenrechnender Einrichtungen sind bei FAG-Bedarfsermittlung zu berücksichtigen

Weitere Forderungen:

8. Nichtberücksichtigung örtlicher Steuern

- Hundesteuer
 - Zweitwohnsteuer
 - Vergnügungssteuer
- } z.T. sehr heterogen erhoben und verteilt

➔ Erhebung dieser Steuern stellt Konsolidierungsbestrebung dar, welche nicht angerechnet werden

9. Eigenbehalt von Spenden und Sponsoring

- Neue Kommunalverfassung bietet Möglichkeit Spenden und Sponsoring für Kommunen einzuwerben

➔ Glaubwürdigkeit ist nur gewährleistet, wenn resultierende Einnahmen nicht bedarfsmindernd angerechnet werden!!!

10. Aufstockung des Ausgleichsstock

11. Aufstockung der Investitionspauschale

Zusammenfassung und Ausblick

1. Fortführung eines aufgabenbezogenen kommunalen Finanzausgleichs
2. Berücksichtigung der Korrekturfaktoren
3. Transparenz der FAG-Bedarfsermittlung
4. Gesetzesfolgeabschätzungen bei Novellierungen von Landesgesetzen oder neuen Landesgesetzen
5. Finanzregelung des Landes bei der Umsetzung von europarechtlichen und supranationalen Normen (Lärmkartierung, Wasserrahmenrichtlinie, Inklusion...)
6. Gewährleistung der Refinanzierung der Investitionen in die Infrastruktur
7. Ausreichende Bemessung des Ausgleichsstocks
8. Stärkere Glättungseffekte bei der horizontalen Ausrichtung des FAG (z.B.. Schutz vor Steuereinbrüchen und damit verbunden Schwankungen)
9. Parallel zum FAG ressortübergreifende Deregulierung und Aufgabenkritik

ENDE